

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage in Dinklage

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage (Friedhofsträger) am 20.05.2025 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.1.1 Reihengräber 480,00 €

1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)

1.2.1 Reihengräber für Urnen im Rasenfeld,
inkl. Grabplatte und Schild 650,00 €

1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

1.3.1 Wahlgrabstätten pro Grab 650,00 €

1.3.2 Wahlgrabstätten von Kindern
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr pro Grab 187,50 €

1.3.3 Wahlgrabstätten im Rasenfeld,
inkl. Grabplatte und Schild pro Grab 1.200,00 €

1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)

1.4.1 Wahlgrabstätten pro Grab 450,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beträgt für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes 26,00 €
- Die Gebühr für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes 7,50 €
- Die Gebühr für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld beträgt für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes 45,00 €
- Die Gebühr für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen beträgt für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes 22,50 €

Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 680,00 €

3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 175,00 €

3.3 Herstellung eines Urnengrabes 175,00 €

- 4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
- | | |
|---|---------|
| 4.1 Benutzung der Leichenhalle pro Tag | 28,00 € |
| 4.2 Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier | 70,00 € |
- 5. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**
- | | |
|--|--------------|
| 5.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| 5.2 Verwaltungspauschale | 30,00 € |
- 6. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.
- 7. Gebührentarif für Leistungen nach Aufwand**
Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleister sind durch den Leistungsveranlasser in voller Höhe zu erstatten.
- 8. Umsatzsteuerpflicht**
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.06.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2016 außer Kraft.

_____, den _____

(Siegel)

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)